

Gesellschaftsvertrag der

Solferino Hallenbeteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma

Solferino Hallenbeteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG

(2) Vertragssitz der Gesellschaft ist Brüggen

(3) Verwaltungssitz der Gesellschaft ist ebenfalls

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft, Teilbetriebe

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens, insbesondere von Immobilien,

(2) Für jeden dieser Gesellschaftszwecke ist innerhalb der Gesellschaft ein eigener, buchhalterisch selbständiger Teilbetrieb zu errichten.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt zwischen den Gesellschaftern am XX.XX.2025 . Im Außenverhältnis besteht die Gesellschaft als kaufmännisches Unternehmen ebenfalls ab diesem Zeitpunkt. Bis zur Eintragung im Handelsregister haben die Kommanditisten nur die Rechtsstellung von atypisch still beteiligten Gesellschaftern, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 31.12.2040 ausgeschlossen. Danach ist eine Kündigung zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 5 Gesellschafter, Haftsummen, Beteiligungssegmente, Kapitalanteile und Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die *Solferino Hallenbeteiligungsgesellschaft* GmbH (Komplementär-GmbH).

(2) Kommanditisten sind:

a) , geboren am , wohnhaft in mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von €

b) , geboren am , wohnhaft in mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von € .

Sofern und soweit die von einem Kommanditisten nach § 5 Abs. 4 zu erbringende Pflichteinlage die Höhe seiner Haftsumme übersteigt, kann hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft iSv § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden.

(3) Die Gesellschafter sind am Vermögen, Ergebnis und etwaigen Auseinandersetzungsguthaben beteiligt, dh. der Veräußerungsgewinn, ein sonstiger Erlös, der aus der Verwertung des Vermögens oder als Ersatz für dieses erzielt wird, wie auch der laufende Ertrag stehen ausschließlich den Gesellschaftern zu, die hieran beteiligt sind, untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

(4) Die Komplementär-GmbH verfügt über keinen Kapitalanteil.

(5) Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals (Pflichteinlagen) werden durch Überweisung auf ein von der Gesellschaft benanntes Bankkonto erbracht.

Die Barbeträge sind nach Beurkundung innerhalb von 20 Tagen zur Zahlung fällig.

(6) Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

§ 6 Gesellschafterkonten

(1) Der Anteil eines Gesellschafters am Festkapital seines Beteiligungssegments ist auf einem unveränderlichen Kapitalkonto I zu verbuchen, das für jeden Gesellschafter einzurichten ist.

(2) Im Übrigen wählen die Gesellschafter folgende Kontengliederung (sog. Vier-Konten-Modell):

a) Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein auf sein Beteiligungssegment bezogenes Verlustvortragskonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.

b) Für alle Gesellschafter eines Beteiligungssegments ist als weiteres Kapitalkonto ein gemeinsames Rücklagenkonto zu eröffnen, an dem die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I beteiligt sind. Auf dem Rücklagenkonto werden eine Kapitalrücklage

sowie der im Rahmen der Gewinnverteilung (§ 14) in die Rücklage einzustellende Betrag verbucht.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der Geschäfte ist nur die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des jeweiligen Teilbetriebs mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

(2) Folgende Geschäfte bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter des jeweiligen Beteiligungssegments:

- a) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;
- b) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern;
- c) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- d) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen; als solche gelten insbesondere die in § 10 Abs. 1 lit. d) Genannten.

(3) Die Komplementär-GmbH hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

(4) Die Komplementär-GmbH erhält unabhängig von ihrer Tätigkeits- und Haftungsvergütung alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn machen sollte. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.

(5) Die Vergütung der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH erfolgt ausschließlich entsprechend den in einem Dienstvertrag mit der Kommanditgesellschaft getroffenen Regelungen.

(6) Die Komplementär-GmbH erhält für die Übernahme der Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250,00 EUR, was 5% ihres derzeitigen Stammkapitals entspricht, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer.

Soweit das Haftungsrisiko der Komplementär-GmbH signifikant ansteigt bzw. eine Erhöhung ihres Stammkapitals notwendig ist, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen.

§ 8 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch die Komplementär-GmbH vertreten. Diese und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Diese beschließen insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
- b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Komplementär-GmbH sowie ihrer Geschäftsführer,
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
- d) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
- e) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern,
- f) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
- g) alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen iSv § 15 Abgabenordnung.

(2) Für die Einberufung von Gesellschafter- bzw. Gesellschafterteilversammlungen gilt folgendes:

- a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und - soweit erforderlich - Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Komplementär-GmbH einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Absatz 1 a) und b) genannten Punkte zu enthalten.
- b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementär-GmbH einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder, wenn Gesellschafter mit wenigstens 10% Kapitalanteil (§ 5 Abs. 3) es verlangen.
- c) Die Gesellschafterversammlungen finden am Verwaltungssitz (Var.: Vertragssitz) der Gesellschaft statt.
- d) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder mit der Übergabe/Übersendung des Schreibens gegen Empfangsbekenntnis. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

(4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH zu, im Falle seiner Verhinderung demjenigen Kommanditisten, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% des Festkapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die

geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter, Nießbrauchsberechtigte an Gesellschaftsanteilen oder Personen vertreten lassen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform. In der Gesellschaftsversammlung teilnahmeberechtigt sind außerdem gesetzliche Vertreter sowie Testamentsvollstrecker.

(7) Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht in der Gesellschafter- bzw. Gesellschafterteilversammlung wie folgt aus:

a) Je € 1,00 des Festkapitals eines Beteiligungssegments iSv § 5 Abs. 4 bzw. Abs. 5 (Kapitalanteil) gewähren eine Stimme.

b) Ein Gesellschafter ist von seinem Stimmrecht ausgeschlossen, wenn Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag dies bestimmen oder wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen von seinem Stimmrecht ausgeschlossen wäre. Enthält der Gesellschaftsvertrag kein ausdrückliches Stimmverbot, ist der Gesellschafter im Zweifel stimmberechtigt.

c) Als Inhalt des Nießbrauchsrechts an einem Gesellschaftsanteil kann vereinbart werden, dass der Nießbrauchsberechtigte das Stimmrecht²⁹ in laufenden Angelegenheiten allein, bei Grundlagenbeschlüssen zusammen mit dem Inhaber des belasteten Gesellschaftsanteils ausübt.

(8) Die Gesellschafter- bzw. Gesellschafterteilversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Insbesondere genügt eine solche für Beschlüsse über:

a) die in Absatz 1 lit. a) – d) und i) aufgeführten Beschlussgegenstände,

b) Entnahmen,

c) die Entlastung der Komplementär-GmbH sowie ihrer Geschäftsführer.

(9) Einer Mehrheit 26 von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

a) die in Absatz 1 lit. e) – h) aufgeführten Beschlussgegenstände,

b) eine von den in § 14 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung,

c) die Neubestellung und Abberufung von Geschäftsführern (und zwar auch ohne wichtigen Grund)

d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

e) die Umwandlung der Gesellschaft,

f) sonstige Strukturmaßnahmen.

(10) Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen oder den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie über die in Absatz 8 angeordnete qualifizierte Stimmenmehrheit hinaus der Zustimmung der Betroffenen.

(11) Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den Mehrheitsregelungen des GmbH-Rechts.

(12) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

(13) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe der Beschlussfassung gegenüber dem anfechtungsbefugten Gesellschafter - wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung hierüber - durch Klage gegen die Gesellschaft gemäß §§ 110 bis 113 HGB angefochten werden. Die Geltendmachung der anfänglichen Nichtigkeit von Beschlüssen erfolgt durch Nichtigkeitsklage gemäß § 114 HGB.

§ 10 Urlaub, Verhinderung

Die Ansprüche eines Geschäftsführers der Komplementär-GmbH auf Urlaub sowie Fortzahlung seiner Tätigkeitsvergütung im Krankheitsfall sind in dem mit ihm abzuschließenden Dienstvertrag zu regeln.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Die Komplementär-GmbH ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) nach handelsrechtlichen Grundsätzen, aber unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen. Hierbei ist das auf das jeweilige Beteiligungssegment entfallende Ergebnis gesondert auszuweisen.

(2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 12 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.

(3) Die Komplementär-GmbH ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung verpflichtet, sämtliche Möglichkeiten zur Bildung bzw. Erhaltung von stillen Reserven auszunutzen. Sofern sich aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung Änderungen der Bilanzansätze und der Jahresergebnisse ergeben, sind die veränderten Bilanzansätze im Innenverhältnis erst in dem auf die Außenprüfung folgenden Geschäftsjahr maßgebend. Eine Änderung der Jahresergebnisse findet im Innenverhältnis keine Berücksichtigung mehr. Anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.

(4) Der Jahresabschluss wird durch den Steuerberater der Gesellschaft geprüft. Er ist nach der Feststellung durch die Gesellschafter von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen und elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers in einer zur Bekanntmachung geeigneten Form einzureichen.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Vor Verteilung des auf ein Beteiligungssegment entfallenden Jahresergebnisses sind die anteilige Tätigkeits- und Haftungsvergütung für die Komplementär-GmbH, die anteiligen Tätigkeitsvergütungen für ihre Geschäftsführer sowie etwaige (weitere) Kommanditistenvergütungen in Abzug zu bringen.

(2) Die Verzinsung der Privatkonten der Gesellschafter eines Beteiligungssegments ist, abhängig davon, ob diese im Haben oder Soll geführt werden, ebenfalls vor der Verteilung des Jahresergebnisses von diesem in Abzug zu bringen bzw. ihm zuzurechnen. Da die Privatkonten als Darlehenskonten geführt werden, erfolgt ihre Verzinsung auch in Verlustjahren.

(3) Der sich nach Abzug der Tätigkeitsvergütungen und Darlehenszinsen, die im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand darstellen, ergebende, auf ein Beteiligungssegment entfallende Gewinn ist entsprechend dem Verhältnis der unveränderlichen Kapitalkonten I der an diesem Beteiligungssegment beteiligten Gesellschafter zu verteilen. Mit diesen Gewinnanteilen sind zunächst die Verlustvortragskonten auszugleichen. Der restliche Gewinn ist den Privatkonten zuzuschreiben.

(4) Wird für den jeweiligen Teilbetrieb ein Bilanzverlust erwirtschaftet, so erhöht sich dieser durch die diesem Teilbetrieb zuzuordnende gewinnunabhängige Tätigkeitsvergütung der Gesellschafter und die Verzinsung der im Guthaben geführten Privatkonten. Dieser erhöhte Verlust ist im Verhältnis der dem betreffenden Beteiligungssegment zuzuordnenden Kapitalkonten I zu verteilen. Das gleiche gilt, wenn erst durch die Tätigkeitsvergütung oder die Verzinsung der Privatkonten ein Verlust entsteht. Mit den Verlustanteilen ist zunächst das für den betreffenden Teilbetrieb geführte gemeinsame Rücklagenkonto bis auf null abzuschreiben. Der Rest ist auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

(5) Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 13 Einlage- /Entnahmerechte und -pflichten

(1) Einlagen zum Ausgleich des negativen Saldos von Privatkonten sind jederzeit zulässig.

(2) Weist ein Privatkonto zum Bilanzstichtag einen Schuldsaldo aus, ist ein nach § 12 den Privatkonten zuzuschreibender Gewinn in dieser Höhe zum Kontoausgleich zu verwenden, kann also nicht entnommen werden. Ein etwaiger verbleibender Schuldsaldo ist von dem betreffenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter in bar auszugleichen.

(3) Die Komplementär-GmbH ist berechtigt, die Beträge auf ihrem Privatkonto jederzeit und vollständig zu entnehmen.

(4) Jeder Kommanditist darf die Beträge entnehmen, die er zur Zahlung der auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallenden persönlichen Steuern bei Fälligkeit der entsprechenden Voraus- bzw. Abschlusszahlungen benötigt. Über weitergehende Entnahmen beschließt die Gesellschafterversammlung.

(5) Führen Entnahmen eines Gesellschafters dazu, dass Schuldzinsen der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, sind die steuerlichen Auswirkungen von dem betreffenden Gesellschafter allein zu tragen. Den entstehenden Gewerbesteueraufwand hat er der Gesellschaft zu ersetzen.

(6) Führen Entnahmen eines Gesellschafters dazu, dass Schuldzinsen der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, sind die steuerlichen Auswirkungen von dem betreffenden Gesellschafter allein zu tragen.

§ 14 Ausscheiden und Tod eines Gesellschafters, Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Gleichlaufklausel

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus in den Fällen

- a) der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil, seinen Gewinnanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 133 HGB vorliegen,
- b) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der rechtskräftigen Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse,
- c) seiner Kündigung gemäß der Regelung in § 4.

(2) Ein Gesellschafter kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er

- a) die Vermögensauskunft nach § 802 f ZPO abgibt oder seine Verhaftung zur Erzwingung ihrer Abgabe angeordnet wurde, oder
- b) Auflösungsklage nach § 139 HGB erhoben hat, oder
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 139 Abs. 1 HGB erfüllt.

(3) Im Fall des Ablebens eines Gesellschafters scheiden dieser bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger ebenfalls aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, soweit die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Anfall der Erbschaft einstimmig die Fortsetzung mit einem oder mehreren Erben/Vermächtnisnehmern beschließen. Im Falle des Ablebens des letzten Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

(4) Scheidet ein Gesellschafter nach Absatz 1, 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, ohne dass ein Rechtsnachfolger für ihn eintritt, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, soweit sich nicht aus Abs. 5 lit. e) etwas Anderes ergibt. Der Anteil des Ausscheidenden wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung (Kapitalkonten I) an.

(5) Demgegenüber wird die Gesellschaft in den folgenden Fällen aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Gesellschafter,
- b) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
- c) durch gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Auflösung,
- d) durch ihre Löschung im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 394 FamFG,
- e) in dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf den letzten verbleibenden Gesellschafter gemäß § 712a BGB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen würde, es sei denn dieser erklärt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiven und Passiven³⁸ fortzuführen; entsprechendes gilt auch für die Komplementär-GmbH;
sowie
- f) im Falle des Ausscheidens der Komplementär-GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75% ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft bzw. der verbleibende alleinige Gesellschafter beschließt die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiven und Passiven.

(6) Ist die Gesellschaft aufgelöst, können die Gesellschafter ihre Fortsetzung beschließen, sofern zwingende gesetzliche Auflösungsgründe nicht (mehr) entgegenstehen.

(7) Die Gesellschafter verzichten darauf, zum Zweck eines Gleichlaufs der Beteiligungen an der Kommanditgesellschaft und an der Komplementär-GmbH neben den Regelungen in der GmbH-Satzung entsprechende Bestimmungen auch in das Statut der Kommanditgesellschaft aufzunehmen.

§ 15 Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis

(1) Verfügungen über die Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere die Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung, sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

(2) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 16 Abfindungsguthaben

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus, so ist ein Abfindungsanspruch seiner Erben bzw. Vermächtnisnehmer ausgeschlossen.

(2) Scheidet ein Gesellschafter aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus, so erhält er als angemessenes Abfindungsguthaben den Buchwert seiner Beteiligung.

(3) Sind die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Sein Abfindungsguthaben wird durch die nachträgliche Feststellung einer Außenprüfung nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.

(6) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist mit zwei Prozentpunkten über Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig.

(7) Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen. § 19 Abs. 6 S. 6 bleibt unberührt.

§ 17 Ehelicher Güterstand

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, durch Abschluss eines Ehevertrages dafür Sorge zu tragen, dass Wertsteigerungen der Beteiligung und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis keine Rechnungsposten bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs bilden, also im Fall der Scheidung nicht auszugleichen sind.

(2) Im Fall einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ist ein Ausschlussgrund im Sinne von § 16 Abs. 3 lit. c) dieses Vertrages gegeben.

§ 18 Formerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Original-Schriftform im Sinne von § 126 BGB, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist; dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

§ 19 Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

§ 20 Liquidation

(1) Liquidatorin ist die Komplementär-GmbH.

(2) Diese und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Gesellschafter nehmen am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I teil.

§ 21 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.